Amt, Datum, Telefon

700 Eigenbetriebsähnl. Einrichtung Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld, 15.10.2024, 51-3802
700.0, Herr Pues

Drucksachen-Nr.

8862/2020-2025

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	20.11.2024	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	03.12.2024	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	11.12.2024	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	19.12.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Künftige Bioabfallverwertung / Gründung der BioVerwertung Lemgo GmbH

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BUWB, 07.09.2021, TOP 20, Drucksache 2143/2020-2025;
BUWB, 14.06.2023, TOP 13, Drucksache 6098/2020-2025;
BUWB, 16.05.2024, TOP 12, Drucksache 7881/2020-2025;
BUWB, 03.09.2024, TOP 16, Drucksache 8534/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Die Fachausschüsse empfehlen dem Rat, wie folgt zu beschließen:

1. **Der Rat stimmt der Gründung der BioVerwertung Lemgo GmbH (BVL) auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Satzung zu. Die Beteiligungsquote der Stadt Bielefeld in Höhe von 25,5 % ergibt sich aus dem anteiligen Bioabfallaufkommen zwischen Bielefeld, Herford (27,8 %) und dem Kreis Lippe (46,7 %).**

2. **Die Gesellschaftsrechte der Stadt Bielefeld werden in der Gesellschafterversammlung der zu gründenden Gesellschaft durch den Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld wahrgenommen. Die Rechte können auf eine Beamtin / einen Beamten oder eine Angestellte / einen Angestellten der Stadt Bielefeld übertragen werden.**

3. **Die Gründung der Gesellschaft erfolgt nur, wenn in allen drei beteiligen Gebietskörperschaften eine Zustimmung zur Gründung der Gesellschaft erfolgt und die zuständigen Aufsichtsbehörden der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens zustimmen.**

Begründung:

1.Ziel

Die dauerhafte Kooperation der Stadt Bielefeld mit den benachbarten Kreisen Herford und Lippe im Bereich der Verwertung und Behandlung von überlassungspflichtigen Bioabfällen am

etablierten Standort der Kompostierungsanlage in Lemgo nach Ablauf der aktuellen Entsorgungsverträge ab dem 01.07.2029 für eine Laufzeit von 30 Jahren.

2. Hintergrund

Im Jahr 2021 wurde erstmalig die Möglichkeit einer Zusammenarbeit bei der Aufbereitung von Bioabfällen zwischen den Kreisen Herford und Lippe sowie der Stadt Bielefeld in den Gremien erörtert. In der Zwischenzeit hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aller drei Gebietskörperschaften unter Einbindung externer Berater die notwendigen gesellschaftsrechtlichen und technischen Prüfungen durchgeführt und die Vereinbarungen zur Entscheidungsreife vorbereitet.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Bioabfallverwertung sind mit der letzten Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV) im Jahr 2022 bezüglich der Anforderungen an die Fremdstoffabscheidung mit dem Ziel der Reduzierung von Kunststoffeinträgen in die Umwelt verschärft worden. Darüber hinaus sind die meisten Anlagen zur Bioabfallaufbereitung älteren Datums und mit Blick auf wichtige Kriterien wie Energieausbeute sowie den steigenden Qualitätsanforderungen nicht mehr auf dem Stand der Technik.

Damit ergibt sich die Notwendigkeit von Investitionen in neue Anlagen mit langfristigen Refinanzierungszeiträumen. Die Ausschreibungen zur Aufbereitung von Bioabfällen in den letzten Jahren haben dabei gezeigt, dass sich eine immer geringere Anzahl an Marktteilnehmern beteiligt, wodurch hohe Preisschwankungen bei öffentlichen Ausschreibungen zunehmend wahrscheinlicher werden. Aufgrund dieser Marktkonzentration in Verbindung mit der Notwendigkeit einer langfristigen Ausrichtung und Finanzierung einer zukunftsweisenden Aufbereitung und zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit ist somit eine Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften zielführend.

Die drei Gebietskörperschaften Bielefeld, Herford und Lippe verfügen dabei zusammen mit ca. 80.000 Tonnen pro Jahr über eine ausreichende Menge an Bioabfall, um den Bau und Betrieb einer Bioabfallaufbereitungsanlage unter wirtschaftlichen Rahmenbedingungen langfristig zu betreiben. Die langjährige Betriebserfahrung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe mit dem Betrieb einer Bioabfallaufbereitungsanlage am Standort Lemgo in Verbindung mit erfahrenem Betriebspersonal ist dabei ein zentraler Baustein in der Kooperation.

Die langfristige Ausrichtung ermöglicht dabei eine enge Zusammenarbeit zwischen den Partnern, sich auch zukünftig ändernden Rahmenbedingungen zu stellen.

3. Grundlagen der geplanten Kooperation und Satzung

Die Kooperationspartner schließen einen Kooperationsvertrag, der die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens (GU) in der Rechtsform der GmbH umfasst.

Aufgrund der Erfahrungen in der Konzeption und Zusammenarbeit bei der Klärschlammverwertung OWL konnten viele Fragestellungen im Rahmen der Arbeitsgruppe zügig bearbeitet werden. Die notwendigen Prüfungen zur Rechtsformwahl (GmbH), Vergabefreiheit (Inhouse-Vergabe), Bring-or-Pay (Mengen) sowie der Markenprüfung (BioVerwertung Lemgo) wurden mit positivem Ergebnis durchgeführt. Das GU verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

Die Satzung ist im Anhang beigefügt und ist in 7 Abschnitte aufgeteilt.

Gegenstand des neu zu gründenden Unternehmens ist die Planung, Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Bioabfällen sowie die Vermarktung und Verwertung aller dabei entstehenden Stoffe. Darüber hinaus wird der Transport der Bioabfälle von den Umschlaganlagen

in den Gebietskörperschaften zur geplanten Anlage in Lemgo organisiert. Der Betrieb von Umschlaganlagen innerhalb der Gebietskörperschaften ist deren Aufgabe.

In den Abschnitten I – III der Satzung sind grundlegende Bestimmungen, die Regelungen zur Geschäftsführung und deren Vertretung sowie zur Gesellschafterversammlung geregelt. Die Räte der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunen und Kreistage entsenden eine/n Vertreter/in der Kommunen bzw. der Kreise in die Gesellschafterversammlung. § 11 Abs. 5 regelt, dass die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Einstimmigkeit aller bei der Beschlussfassung anwesenden und stimmberechtigten Stimmen bedürfen.

Abschnitt IV der Satzung regelt den Aufsichtsrat. Dieser besteht aus sechs (6) Mitgliedern. Dabei entsenden die Gesellschafter/innen jeweils zwei (2) Mitglieder in den Aufsichtsrat. Entsprechend § 16 Abs. 14 werden die Beschlüsse des Aufsichtsrats, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas Abweichende vorsieht, mit einer 75%igen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zum Start und zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Projektes wird vorgeschlagen, die Aufsichtsräte aus dem Lenkungskreis, den leitenden Angestellten der Kooperationspartner, zu stellen.

Die folgenden Abschnitte regeln den Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Ergebnisverwendung, die Kündigung und Einziehung sowie die Schlussbestimmungen.

1. Weitere Vorgehensweise

Die Bezirksregierung Detmold als kommunalrechtliche Aufsicht wurde bei der Erstellung der Satzung bereits eng eingebunden.

Es ist geplant, dass bis Ende des ersten Quartals 2025 bei allen Gebietskörperschaften die erforderlichen Beschlüsse zur Gründung der Gesellschaft vorliegen.

Durch die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens Anfang 2025 entsteht ein handlungsfähiger kommunaler Zusammenschluss im Bereich der Bioabfallbehandlung, der geeignet ist, moderate Kosten, hohe Qualität und Umweltschutz im Sinne der Bürger nachhaltig zu sichern. Um das Ziel der Aufnahme des operativen Geschäfts Mitte 2029 zu erreichen, folgt nach Gründung die Vorbereitung und Durchführung der weiteren Planungsphasen zum Bau der Anlage. Speziell in der Startphase erfolgt eine aufmerksame Würdigung aller weiteren Hinweise zur Optimierung des Gemeinschaftsunternehmens mit den Zielsetzungen Entsorgungssicherheit, Qualitätssicherung, Energieversorgung und Gebührenstabilität.

Anlage
Satzung

Beigeordneter **Adamski**	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.